

Immatrikulationsordnung (Immo)

**der
Hochschule für Telekommunikation Leipzig**

vom

10.07.2012

Die Hochschule für Telekommunikation Leipzig hat aufgrund der §§ 13 und 106 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 in Verbindung mit dem Anerkennungsbescheid des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst vom 02.08.2007 die folgende Immatrikulationsordnung erlassen. In dieser Ordnung gelten grammatikalische maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Immatrikulationshindernisse
- § 3 Ausländische Bewerber
- § 4 Zulassung bei Hochschul- oder Studiengangwechsel
- § 5 Frist- und Formerfordernisse der Zulassungsanträge
- § 6 Zulassung
- § 7 Immatrikulation
- § 8 Rechte und Pflichten des Studenten
- § 9 Lehrbetrieb, Belegen eines Moduls
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungsanmeldung
- § 12 Verweigerung der Zulassung zu einem Modul
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Exmatrikulation auf Antrag
- § 17 Exmatrikulation von Amts wegen
- § 18 Gast-, Nebenhörer und Frühstudierende
- § 19 Fristen
- § 20 Zuständigkeit
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium setzt folgende schulische Vorbildung voraus:

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, oder
- die Fachhochschulreife, oder
- eine von der Hochschule als gleichwertig anerkannte Vorbildung, oder
- eine erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung von Bewerbern mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
- die Meisterprüfung

(2) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen Informations- und Kommunikationstechnik setzt ein ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, Bachelor oder Äquivalent, in einem einschlägigen Studiengang mit der Studienrichtung Nachrichtentechnik oder Telekommunikationsinformatik oder Informations- und Mediendesign oder Kommunikations- und Medieninformatik beziehungsweise ein artverwandtes Studium mit dem Abschluss Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science oder Diplomingenieur oder Diplominformatik in den Studienrichtungen Elektrotechnik, Technische Informatik, Informatik sowie Mathematik oder Physik voraus. Bei einem abgeschlossenen Bachelorstudium, muss die Summe des Umfangs aus dem angestrebten Masterabschlusses und dem abgeschlossenen Bachelorstudium in der Regel mindestens 300 ECTS-Credits betragen.

(3) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik setzt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Bachelor oder Äquivalent voraus. Bei einem abgeschlossenen Bachelorstudium, muss die Summe des Umfangs aus dem angestrebten Masterabschlusses und dem abgeschlossenen Bachelorstudium in der Regel mindestens 300 ECTS-Credits betragen. Wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch einen Wirtschaftsinformatik studiengang nachgewiesen, sind keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch einen wirtschaftlichen Studiengang nachgewiesen, müssen Kompetenzen im Gebiet der angewandten Informatik, Programmierung sowie grundsätzliche Techniken der rechnergestützten Informationsverarbeitung im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch einen Informatikstudiengang nachgewiesen, müssen Kompetenzen im Gebiet der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des betrieblichen Rechnungswesens, des Projektmanagements sowie des Privatrechts im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Wird der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch einen Studiengang außerhalb der Informatik beziehungsweise des wirtschaftlichen Fächerspektrums nachgewiesen, müssen Kompetenzen im Gebiet der angewandten Informatik, Programmierung, grundsätzliche Techniken der rechnergestützten Informationsverarbeitung, der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des betrieblichen Rechnungswesens, des Projektmanagements sowie des Privatrechts im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

(4) Für die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Studiengang ist der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses in einem entsprechend geprägten Tätigkeitsfeld eines Unternehmens zu erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch ein entsprechendes Praktikum erbracht werden.

(5) Studienbewerber ohne allgemeine Hochschulreife, die an einer deutschen Hochschule der gleichen Hochschulart eine Zwischenprüfung bestanden haben, sind berechtigt, das Studium in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung aufzunehmen. Studienbewerber, die an einer deutschen Hochschule eine Abschlussprüfung bestanden haben, sind in allen Studiengängen berechtigt, ein Studium aufzunehmen.

§ 2 Immatrikulationshindernisse

(1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Bewerber:

1. die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
2. in einem Studiengang nicht zugelassen wurde,
3. nicht nachweist, dass er krankenversichert ist oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen nicht nachweist,
5. bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
6. eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
8. die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber:

1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Hochschulangehöriger ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist,

6. vorsätzlich oder grob fahrlässig über seine Person oder Vorbildung falsche oder unvollständige Angaben macht, sofern sie für die Bewerbung oder Aufnahme wesentlich sind, oder falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt,
7. an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durch ein Ordnungsverfahren vom Studium ausgeschlossen wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass für den Bereich der HfTL der Deutschen Telekom AG die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht,
8. die notwendigen Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß vorgelegt oder die geforderten Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringt.

§ 3 Ausländische Bewerber

- (1) Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ausländischer Studienbewerber übernimmt die Arbeits- und Servicestellen für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) im Auftrag der Hochschule für Telekommunikation Leipzig. In dieser Prüfung werden die Unterlagen auf Vollständigkeit entsprechend den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, die Sprachanforderungen sowie die individuellen Zulassungsvoraussetzungen geprüft.
- (2) Nach positivem Prüfungsbescheid werden die Bewerbungsunterlagen ausländischer Bewerber in das hochschulinterne Zulassungs- und Auswahlverfahren der HfTL einbezogen.
- (3) Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen bei der Arbeits- und Servicestellen für internationale Studienbewerbungen e.V. ist gebührenpflichtig. Die Kosten übernimmt der Bewerber.
- (4) Die Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn eine gültige Aufenthaltserlaubnis vorgelegt wird.

§ 4 Zulassung bei Hochschul- oder Studiengangwechsel

- (1) Die Zulassung eines Bewerbers aus einer anderen Hochschule oder aus einem anderen Studiengang in ein höheres Semester setzt zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen des § 1 der Immo voraus, dass eine Zustimmung des Prüfungsausschusses und der Nachweis von Studienzeiten für die Übernahme von Hochschulsemestern einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, für entsprechende Hochschulen in den Neuen Bundesländern ab 01.04.1991 erbracht werden.
- (2) Auch bei der Erfüllung aller Voraussetzungen kann die Zustimmung des Prüfungsausschusses nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen.

§ 5 Frist- und Formerfordernisse der Zulassungsanträge

- (1) Zulassungsanträge sind unter Verwendung des Formblattes „Antrag auf Zulassung zum Studium“ oder gegebenenfalls online innerhalb der vorgegebenen Fristen an das Hochschul- und Prüfungsamt der HfTL zu richten. Es können für mehrere Studiengänge Zulassungsanträge gestellt werden, wobei der Bewerber seinen Erstwunsch deutlich machen sollte. In diesem Fall sind die Bewerbungsunterlagen nur in einer Ausfertigung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. tabellarischer Lebenslauf,
 - b. Passbild
 - c. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
 - d. Exmatrikulationsbescheinigung (falls zutreffend),
 - e. Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer (falls schon vorhanden).
- (2) Die Fristen werden vom Hochschul- und Prüfungsamt im Auftrag des Prorektors entsprechend den jeweiligen Erfordernissen festgesetzt und bekanntgegeben, sie können verlängert werden, wenn noch Studienplätze verfügbar sind.

§ 6 Zulassung

- (1) Es wird festgestellt, ob der Antrag form- und fristgerecht eingegangen ist. Werden gesetzte Fristen nicht eingehalten, notwendige Bewerbungsunterlagen nicht vorgelegt oder geforderte Nachweise nicht erbracht, kann der Zulassungsantrag als nicht gestellt betrachtet werden, die eingereichten Unterlagen werden zurückgesandt beziehungsweise gelöscht.
- (2) Sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen wird festgestellt, ob der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt oder aufgrund der vorgelegten Zwischenzeugnisse und Nachweise voraussichtlich bis zum Beginn des Studiums erfüllen wird.
- (3) Die Studienplätze werden durch die Hochschule für Telekommunikation Leipzig direkt vergeben. Wenn die Zahl der Anträge auf Zulassung die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, entscheidet ein hochschulinternes Auswahlverfahren über die Reihenfolge der Zulassungen.
- (4) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Studienbewerber einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zulassungsbescheid begründet noch keine Mitgliedschaft an der HfTL.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Aufgrund des Zulassungsbescheides hat der Bewerber das Recht, sich für den Studiengang, für den er die Zulassung erhielt, immatrikulieren zu lassen. Zu diesem Zweck muss er innerhalb der festgelegten Frist im Hochschul- und Prüfungsamt die Einschreibung vornehmen. Der Student erhält nach erfolgter Einschreibung (Immatrikulation) seinen Studentenausweis.
- (2) Bis zur Immatrikulation ist der Nachweis der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zwingend vorzulegen. Ebenso ist die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen nachzuweisen.
- (3) Bei Versäumnis der Immatrikulationsfrist sowie Nichtvorlage des Nachweises der Krankenversicherung und des Einzahlungsbeleges für die Gebühren und Beiträge wird der Zulassungsbescheid unwirksam, es sei denn, dass der Bewerber einen wichtigen Grund für die Säumnis nachweist und die Belegfrist noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Durch die Immatrikulation wird der Bewerber Mitglied der HFTL und erlangt alle Rechte und Pflichten eines Studierenden.
- (5) Die vollzogene Immatrikulation wird widerrufen, wenn
 1. ein Ausschluss vom Studium auf dem Wege eines Ordnungsverfahrens erfolgte,
 2. sie durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 3. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Studenten

- (1) Jeder Student hat das Recht,
 1. die Einrichtung der Hochschule für seine Bildung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen,
 2. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen,
 3. staatliche Ausbildungsbeihilfen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beantragen,
 4. auf eine gerechte Leistungsbewertung,
 5. gegen Entscheidungen der Hochschule Rechtsmittel entsprechend den Rechtsvorschriften einzulegen.

- (2) Jeder Student ist verpflichtet,
 1. die an der HfTL geltenden Bestimmungen und die im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Hochschulorgane erlassenen Anordnungen zu befolgen,
 2. sein Studium an der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung so zu orientieren, dass er die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen kann,
 3. dem Hochschul- und Prüfungsamt unverzüglich jede Anschrifts- und Personenstandsänderung oder eine sonstige Änderung, wie Adressänderungen oder ähnliches bekanntzugeben.

- (3) Der berufsbegleitende Studierende ist verpflichtet, die zum Studium notwendige Hard- und Software sowie einen Internetanschluss selbst bereit zu stellen.

§ 9 Lehrbetrieb, Belegen eines Moduls

- (1) Die Formen der Module sind in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges geregelt. Mit der termingemäßen Belegung des Moduls erhält der Student die Berechtigung zur Teilnahme an diesem. Die Termine für den Belegungszeitraum werden im Terminablaufplan für das jeweilige Semester bekannt gegeben. Die Belegung von Modulen dient der Kapazitätsplanung sowie der Interessenbekundung des Studenten, das Modul zu besuchen.

- (2) Es ist sicher gestellt, dass jeder Student den Studienablaufplan (Anlage der Studienordnung) des jeweiligen Studienganges in der vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge der angegebenen Semester studieren kann.

- (3) Für einzelne Module kann eine maximale Teilnehmerzahl in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls festgelegt werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelor- und Masterprüfung sowie durch die Prüfungsordnungen der HfTL zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder und besteht aus dem Prorektor für Studium und Forschung, zwei Hochschullehrern, einem Studierenden und einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung.

- (2) Die Amtszeit der Hochschullehrer und des Mitarbeiters mit abgeschlossener Hochschulausbildung beträgt drei Jahre. Für studentische Mitglieder ist eine Amtszeit von zwei Semestern vorgesehen.

- (3) Der Prorektor für Studium und Forschung ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

- (4) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der vom Senat gewählte Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden muss Hochschullehrer sein.
- (5) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rektorat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfungsanmeldungen

- (1) Voraussetzung für das Erbringen einer Prüfungsleistung ist die termingerechte Prüfungsanmeldung des Studenten. Damit erwirbt der Student einen Prüfungsanspruch.
- (2) Der Termin für die Prüfungsanmeldung wird im jeweiligen Terminablaufplan für das entsprechende Semester festgelegt. Das Verfahren wird rechtzeitig durch das Hochschul- und Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Innerhalb der Frist für die Prüfungsanmeldung kann der Student bis zu vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes die Prüfungsanmeldung zurücknehmen, wobei die Exmatrikulation erfolgt, wenn der Student im gewählten Studiengang keinen Prüfungsanspruch mehr besitzt.

§ 12 Verweigerung der Zulassung zu einem Modul

- (1) Die Zulassung zu einem Modul wird verweigert,
 1. wenn die für das Modul festgesetzte Teilnehmerhöchstzahl überschritten ist (unter Beachtung der in Abs. 2 genannten Prioritäten),
 2. wenn der Student die Belegung versäumt hat,
 3. wenn der Student bereits ein gleichartiges Modul belegt hat (Verbot der Doppelbelegung),

- (2) Für die Zulassung zu einem Modul und bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 1 sind folgende Prioritäten zu beachten. Zunächst werden diejenigen Studenten zugelassen, für die das betreffende Modul ein Pflicht- oder Wahlpflichtangebot ist und bei denen das Modul im Studienablaufplan zu einem zurückliegenden Semester gehört. Als nächstes werden diejenigen Studenten zugelassen, für die das betreffende Modul ein Pflicht- oder Wahlpflichtangebot ist und die sich in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Studienablaufplan befinden. Erst dann werden Studenten zugelassen, für die das betreffende Modul zwar ein Pflicht- oder Wahlpflichtangebot ist, dieses jedoch im Studienablaufplan für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist. Studierende für die das Modul ein Zusatzmodul darstellt, Gasthörer und Frühstudierende werden mit letzter Priorität zugelassen.

§ 13 Rückmeldung

- (1) Studenten, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der Rückmeldefrist zurückzumelden. Diese Frist wird vom Hochschul- und Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (2) Mit der Rückmeldung ist zwingend der Nachweis über die Einzahlung des Semesterbeitrags beizubringen.
- (3) Meldet sich der Student nicht frist- und ordnungsgemäß zurück, erfolgt eine Exmatrikulation von Amts wegen.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Als Gründe für eine Beurlaubung gelten:
 1. Erkrankung,
 2. wichtige persönliche Gründe,
 3. Gründe die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis für berufsbegleitende Studierende stehen,
 4. Schwangerschaft, ein Geburts- und Erziehungsurlaub oder eine Betreuung kranker beziehungsweise behinderter Verwandter ersten Grades;
 5. Abwesenheit vom Studienort im Interesse der HfTL oder wegen einer erforderlichen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
 6. ein Auslandsstudium,
 7. ein mehrmonatiges Praktikum, was kein Pflichtpraktikum ist.

- (2) Ein Student kann auf Antrag für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung auf Grund von Schwangerschaft, Geburts- und Erziehungsurlaub und Betreuung kranker oder pflegebedürftiger Verwandter ersten Grades kann als eine über zwei Semester hinausgehende Beurlaubung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden gewährt werden.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe der Gründe und durch das Beilegen entsprechender Nachweise beim Hochschul- und Prüfungsamt einzureichen. Für ein laufendes Semester kann ein Student nur beurlaubt werden, wenn sein Antrag spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eingegangen ist (Ausschlussfrist). Das Hochschul- und Prüfungsamt informiert den Studenten unverzüglich schriftlich darüber, ob der Antrag genehmigt wurde. Die Beurlaubung wird im Studentenausweis vermerkt. Die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern.
- (4) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule erbracht werden. Dazu muss eine fristgemäße Prüfungsanmeldung erfolgen.
- (5) Ein Student im Direktstudium, der beurlaubt wurde, muss grundsätzlich den Semesterbeitrag bezahlen, um in den Besitz eines gültigen Studentenausweises zu kommen. Beurlaubte Studenten, die nachweislich mindestens sechs Monate vom Studienort Leipzig abwesend und daher in dieser Zeit die Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des vorhergehenden Semesters beim Studentenwerk zu stellen. Dem Antrag ist eine offizielle Bestätigung aus dem Ausland über den dortigen Aufenthalt beizufügen. Entsprechendes gilt für die Abwesenheit vom Studienstandort Leipzig innerhalb Deutschlands. Im Falle der Genehmigung stellt das Studentenwerk dem Antragsteller eine Bescheinigung aus und unterrichtet die Bildungseinrichtung über die Befreiung von der Beitragspflicht. Die HfTL erstattet in solchen Fällen den bereits eingezahlten Semesterbeitrag zurück.

§ 15 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Der Student wird auf seinen Antrag hin oder von Amts wegen in seinem Studiengang exmatrikuliert.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt durch das Hochschul- und Prüfungsamt, der betreffende Student wird davon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Mit der Exmatrikulation verliert der Studentenausweis seine Gültigkeit.

§ 16 Exmatrikulation auf Antrag

Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt formlos und schriftlich sowie unter Angabe von Gründen und des gewünschten Exmatrikulationszeitpunktes. Eine Exmatrikulation auf Antrag kann frühestens zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages wirksam werden. Der Antrag ist beim Hochschul- und Prüfungsamt einzureichen.

§ 17 Exmatrikulation von Amts wegen

(1) Der Student wird von Amts wegen exmatrikuliert, wenn

1. er die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung seines Studienganges bestanden hat,
2. nach endgültig nicht bestandener Prüfung gemäß der geltenden Prüfungsordnung die Wiederholung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen ist,
3. er im gewählten Studiengang keinen Prüfungsanspruch mehr besitzt, es sei denn, dass er beurlaubt war,
4. er sich nicht gemäß § 13 der Immatrikulationsordnung fristgemäß zurückgemeldet hat,
5. er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung zur Abschlussarbeit diese anmeldet,
6. er nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit eine Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung abgelegt hat.
7. er aufgrund eines Ordnungsverfahrens als Mitglied der HfTL ausgeschlossen worden ist,
8. er von einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist und wenn nach Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist,

(2) Der Student kann von Amts wegen exmatrikuliert, wenn er nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht.

(3) Vor der Exmatrikulation nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 und Absatz 2 ist der Student vom Prorektor für Studium und Forschung zu hören. Erscheint der Student trotz Vorladung nicht, wird er von Amts wegen exmatrikuliert.

(4) Die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem der Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Exmatrikulation wird wirksam:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 zum letzten Kalendertag des Monats der Bekanntgabe der Ergebnisse der bestandenen Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung.
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Prüfungsergebnis dem Studenten bekannt gegeben worden ist,
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit Ablauf des Tages, an dem die Anhörung vor dem Prorektor für Studium und Forschung stattgefunden hat,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 6 mit Ablauf des vorangegangenen Semesters,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 und 8 und des Absatzes 2 mit Ablauf des Monats in dem die nach Absatz 3 vorgeschriebene Anhörung des Studenten stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen.

§ 18 Gast-, Nebenhörer und Frühstudierende

- (1) Gasthörer sind Personen, die an keiner anderen Hochschule immatrikuliert sind, Nebenhörer sind Studenten, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind. Frühstudierende sind Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule eine besondere Begabung aufweisen.
- (2) Ein Frühstudierender kann zu Modulen und Prüfungen zugelassen werden. Vor seiner Zulassung ist er als Frühstudierender zu immatrikulieren. § 2 findet keine Anwendung; der Frühstudierende hat kein Wahlrecht an der Hochschule. Es gelten die Fristen nach § 5 Absatz 2.
- (3) Als Gast- und Nebenhörer kann auf Antrag zugelassen werden, wer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit in der Lage ist, den jeweiligen Modulen mit Verständnis zu folgen.
- (4) Dem Zulassungsantrag ist die Einwilligung des Modulverantwortlichen beizufügen, dessen Modul der Bewerber zu besuchen beabsichtigt. Es gelten die Fristen nach § 5 Absatz 2.
- (5) Gast- und Nebenhörer erhalten mit der Zulassung einen Gasthörerausweis, die sie zum Besuch der Module und der anderen Einrichtungen der HfTL berechtigt; die Zulassung gilt jeweils für ein Semester.
- (6) Gast- und Nebenhörer sowie Frühstudierende können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen entsprechend den Bedingungen des jeweiligen Moduls erbringen und einen Nachweis über entsprechend erbrachte Leistungspunkte (ECTS-Credits) erhalten. Die Ablegung der Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung ist nicht möglich.

- (7) Sofern ehemalige Gast- und Nebenhörer sowie Frühstudierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 der Immatrikulationsordnung erfüllen und immatrikuliert sind, können gemäß Absatz 6 erbrachte Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte auf Module angerechnet werden, wenn der Erwerb nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

§ 19 Fristen

Soweit nach den Vorschriften dieser Ordnung Fristen und Termine zu bestimmen sind, werden diese vom Prorektor für Studium und Forschung der HfTL festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgegeben. Der Rektor kann sich die Bestimmung von Fristen und Terminen vorbehalten.


§ 20 Zuständigkeit

Die Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft der Rektor, soweit einzelne Vorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 01.09.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Immatrikulationsordnung vom 21.04.2009, die zugleich außer Kraft tritt.
- (2) Ausgefertigt im Benehmen mit dem Träger Deutschen Telekom AG sowie nach der Anhörung im Senat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 10.07.2012 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 10.07.2012

Leipzig, den 10.07.2012



Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Saupe
Rektor der Hochschule für Telekommunikation Leipzig